

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0735/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung****Sachverhalt:**

Die zum 01.07.2016 in Kraft getretene Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) regelt die Rahmenbedingungen für Sprachkurse zur Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse, die Menschen mit Einwanderungsgeschichte den Weg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erleichtern sollen und damit auch zur Fachkräftesicherung beitragen können. Der frühestmögliche Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse in den Berufssprachkursen nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein und soll eine schnelle und nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen. Die Verordnung wird regelmäßig aktualisiert und angepasst, um eine zeitgemäße und belastbare berufsbezogene Sprachförderung zu gewährleisten. Zurzeit liegt der Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der DeuFöV vor. Der Referentenentwurf ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Durch die Änderungsverordnung wird klargestellt, dass die Kurse dem Grunde nach allen Personen offenstehen sollen, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen. Derzeit kann aus haushälterischen Gründen nur ein Kernangebot der Berufssprachkurse erfolgen. Um die Qualität und Effizienz der Sprachkurse dennoch zu erhalten, sind Anpassungen an aktuelle Bedarfe und Handlungsspielräume erforderlich.

Im Mittelpunkt stehen eine stärkere Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt, eine Flexibilisierung der Kursangebote, eine zunehmende Digitalisierung sowie eine engere Verknüpfung von Sprachförderung und Erwerbsmigration. Zugleich werden Zugangsmöglichkeiten deutlich erweitert: Teilnahmeberechtigungen können künftig bereits vor Arbeitsaufnahme sowie auch für noch im Ausland weilende Personen mit bereits vorhandenem Arbeitsvertrag erteilt werden. Damit wird die Sprachförderung stärker in Rekrutierungs- und Anerkennungsprozesse für Fach- und Arbeitskräfte eingebunden. Somit ergeben sich für die Zielgruppen insgesamt verbesserte und flexiblere Zugangsmöglichkeiten zur Sprachförderung sowie eine engere Verknüpfung zum Arbeitsmarkt. Die Änderungsverordnung stärkt darüber hinaus sogenannte

Job-Berufssprachkurse, die eine sprachliche Vorbereitung auf konkrete Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen und teilweise berufsbegleitend durchgeführt werden.

Ergänzend wird die Digitalisierung der Verwaltung (u.a. durch das System „Berufssprachkurse Digital“) weiter ausgebaut. Dies ist im Allgemeinen positiv zu bewerten. Von Seiten des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Kreises Neuss sei am Beispiel der Zielgruppe, die durch das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) im Rhein-Kreis Neuss betreut werden, angemerkt: Mögliche Benachteiligungsrisiken sind zu berücksichtigen. Bei zunehmender Digitalisierung gilt es in Zukunft zu beobachten, wie die Lernenden damit zurechtkommen. Die Lernumgebung in den Unterkünften ist in der Regel nicht gut, manchmal ist auch die Internetverbindung in den Unterkünften nicht optimal. Nicht jeder Lernende ist geübt im Umgang mit PC und Laptop. Insbesondere Personen mit sehr geringen Deutschkenntnissen, geringer formaler Bildung oder eingeschränkten digitalen Kompetenzen könnten einen erschwerten Zugang zu passenden Angeboten haben.

Die zunehmende Digitalisierung sowie die stärkere Ausrichtung auf berufsbegleitende Formate könnten zur Überforderung einzelner Zielgruppen führen und die steigende Systemkomplexität einen entsprechenden Beratungsbedarf nach sich ziehen. Die Änderungsverordnung könnte daher einen erhöhten Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf auslösen, insbesondere mit dem Jobcenter im Hinblick auf Zuweisung, Steuerung und Begleitung der Teilnehmenden in Berufssprachkurse. Kommunale Beratungs- und Lotsenfunktionen gewinnen daher an Bedeutung, um Zugangshürden zu reduzieren und die Orientierung im zunehmend differenzierten Kursangebot sicherzustellen.

Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss hat auf Bitte der Verwaltung folgende Einschätzung zu einzelnen Punkten der dritten Änderungsverordnung abgegeben:

Ausschließlich digital erstellte DTB-Zertifikate und Ergebnisbögen:

- Dienen dem Schutz vor Fälschungen und Missbrauch – wiederholt hat das BAMF in der Vergangenheit Fälschungen identifiziert
- Über kryptografisch gesicherte digitale Dokumente sind diese erheblich schwerer zu fälschen
- Langfristig dürfte das Jobcenter davon profitieren, da in so manchem Fall die Diskrepanz zwischen attestiertem und im persönlichem Beratungsgespräch wahrgenommenen Sprachniveau sinken könnte
- Ein mobiles Endgerät, über das die Kunden das Zertifikat erhalten und digital an das Jobcenter weiterleiten können, haben ohnehin alle Kunden des Jobcenters, mindestens aber eine Person in der Familie/Bedarfsgemeinschaft
- Die Verfahrensweise spart Zeit und Ressourcen und reduziert den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten

Flexibilisierung von Kursarten:

- Das Vorantreiben virtueller Klassenzimmer entspricht dem allgemeinen Zeitgeist
- Kurse in Präsenz haben den Vorteil, dass die Teilnehmenden hierüber die Netzbildung untereinander vorantreiben können
- Kurse in Präsenz haben den Nachteil, dass vor oder nach dem Unterricht sowie in den Pausen ausschließlich in der Muttersprache miteinander gesprochen wird – dies bremst den „Flow“ im Erwerb der Deutschkenntnisse etwas aus

Sprachziel nicht erreicht (nicht bestanden):

- Es muss nicht der gesamte Kurs wiederholt werden, sondern es erfolgt eine gezielte Prüfungsvorbereitung. Dies kann positiv im Hinblick auf den Zeitfaktor sein, da diese deutlich kürzer ausfallen dürfte.

Aufhebung der Geringverdienenden-Regel:

- Beschäftigte mussten bislang bei einem Jahreseinkommen von 20.000 € (40.000 € bei gemeinsam Veranlagten) einen Eigenanteil entrichten
- Bei Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn wurde die Grenze bereits stets überschritten – damit war eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden erforderlich
- Der Rahmen soll nun auf 33 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung angehoben werden (= derzeit 33.462 € + jeweils 10 % für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind)
- Mit der Neuregelung steigt die Attraktivität, einen Berufssprachkurs zu besuchen, da vermutlich in den meisten Fällen keine Selbstbeteiligung fällig werden wird

Ausweitung der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Personen im Ausland:

- Künftig sollen neben den Azubis in spe auch Anerkennungssuchende sowie Personen mit Arbeitsvertrag in den Genuss der Teilnahmeberechtigung kommen, was deren Einreise vereinfacht und beschleunigt, denn:
- Wenn Spracherwerb für die Berufszulassung (wie z. B. bei Medizinerinnen und Medizinern) erforderlich ist, kann ein Visum nach § 16d Aufenthaltsgesetz nur erteilt werden, wenn bereits eine Anmeldung zum Kurs in Deutschland vorliegt

Der letzte Punkt betrifft nicht direkt das Jobcenter, ist aber im Hinblick auf eine schnellstmögliche Integration in Arbeit und Gesellschaft und nicht zuletzt im Hinblick auf Deckung des Fachkräftebedarfs positiv zu bewerten.

Insgesamt sieht das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss im Entwurf der dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung positive Entwicklungen. Erforderliche Änderungen in der Vorgehensweise ergeben sich dadurch für das Jobcenter aktuell nicht.

Anlagen:

RS-175-26 Anlage

RS-175-26 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung